



Kurzinformation

Wiedereinführung einer Sperrklausel für die Wahl zum Europäischen Parlament

Am 7. Juni 2018 billigte der Rat der Europäischen Union den Entwurf eines Beschlusses zur Änderung des Direktwahlaktes (DWA). Das Europäische Parlament hat diesem Entwurf (DWA-E) zugestimmt. Art. 3 Abs. 2 DWA-E sieht für Mitgliedstaaten mit mehr als 35 Sitzen im Europäischen Parlament eine **verbindliche Sperrklausel** in Höhe von **2 bis 5 %** vor. Die Änderungen treten nach Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Kraft, sobald der Rat sie – nach der nun vorliegenden Zustimmung des Parlaments – einstimmig erlässt und die **Mitgliedstaaten** im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften **zustimmen**. Die Änderungen müssen dann im nationalen Europawahlrecht umgesetzt werden.

Gefragt wird, ob der deutsche Gesetzgeber eine Sperrklausel schon einführen darf, bevor die Änderung des DWA in Kraft getreten ist, ob die nationale Umsetzung früher wirksam werden darf als europarechtlich gefordert (vgl. Art. 3 Abs. 3 DWA-E) und ob sie über die mindestens erforderlichen 2 % hinausgehen darf.

Das Bundesverfassungsgericht hat Sperrklauseln für die Wahl zum Europäischen Parlament zweimal für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 129, 300; BVerfGE 135, 259). Geht man von dieser Rechtsprechung aus, kann sich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Sperrklausel nur aus einer verbindlichen europarechtlichen Regelung ergeben. Gibt das Europarecht – wie im vorliegenden Entwurf – den Mitgliedstaaten einen Rahmen vor, hat sich der deutsche Gesetzgeber bei der Ausfüllung dieses Rahmens an das Grundgesetz zu halten. Hier sprechen die besseren Argumente dafür, dass er bei seinem Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien über das europarechtlich Zwingende **weder zeitlich noch der Höhe nach hinausgehen** darf. Wegen der Einzelheiten wird auf das als

Anlage

übersandte Gutachten verwiesen (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Änderung des Direktwahlaktes, Höhe einer verbindlich einzuführenden Sperrklausel, Ausarbeitung vom 31. Juli 2018, Az. WD 3 - 3000 - 258/18).
